



9. Jahrgang, Nr. 1

26. März 1979

INHALT

STUDIENORDNUNG

für das Fach

PHARMAZIE

BESCHLUSS

der Landwirtschaftlichen Fakultät über die
Einführung des Studienjahres
im Fach

HAUSHALTS— UND ERNÄHRUNGSWISSENSCHAFTEN

und

über die Ergänzung der Studienordnung
Ernährungswissenschaft

17. Bonn

Studienordnung des Studienfaches Pharmazie

mit dem Abschluß des zweiten Prüfungsabschnittes der Pharmazeutischen **Prüfung** nach der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 23. August 1971, beschlossen am 29. Januar 1975 von der Math.-Nat. Fakultät der Universität Bonn, geändert durch Beschlüsse der Fakultät vom 3. 12. 1975, 29. 6. 1977 und 31. 1. 1979.

§ 1 Ausbildungsziele

1.1 Allgemeine Ausbildungsziele sind

der Erwerb gründlicher Fachkenntnisse;

die Fähigkeit, die Fachkenntnisse anzuwenden und damit Probleme selbständig anzugehen, ihre Untersuchungen zu planen und Lösungsmöglichkeiten zu finden;

die Fähigkeit, die Grenzen des eigenen Faches zu sehen und die Kooperation mit anderen Disziplinen aufzunehmen;

die Fähigkeit zu selbständigem, wissenschaftlichem Denken zu entwickeln und eine Grundlage für die berufliche Weiterbildung zu legen;

die Fähigkeit, die erlernten Fachkenntnisse verantwortlich anzuwenden.

1.2 Fachspezifische Ziele des Studiums der Pharmazie sind

der Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, die notwendig sind, um als der gesetzlich berufene Fachmann für alle Arzneimittelfragen tätig werden zu können;

die zur Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln, ihrer Prüfung auf Qualität und Beurteilung ihrer pharmakologischen Eigenschaften notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben;

den Arzt und die arzneibedürftige Bevölkerung über das Arzneimittel informieren zu können;

einen Fachmann auszubilden, der in allen für den Apotheker in Frage kommenden Tätigkeitsbereichen: öffentliche und Krankenhausapotheke, Industrie, Verwaltung, Bundeswehr und Ausbildung tätig werden kann.

2 Zugangsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Studium und die Einschreibung an der Universität Bonn gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 3 Studienzeit

Die pharmazeutische Ausbildung an der Hochschule umfaßt ein Studium von mindestens 3 1/2 Jahren.

Der erste Prüfungsabschnitt kann nach einem 2-jährigen Studium der Pharmazie, der zweite nach Bestehen des ersten und einem Studium der Pharmazie von 3 1/2 Jahren abgelegt werden.

§ 4 Studienstruktur

4.1 Studienelemente

Das Studium der Pharmazie besteht aus den Studienelementen:

- 1) Einführung in spezielle Gebiete der Naturwissenschaften
- 2) Allgemeine und Pharmazeutische Chemie
- 3) Pharmazeutische Technologie
- 4) Pharmazeutische Biologie
- 5) Propädeutische medizinische Fächer und Pharmakologie
- 6) Rechtsgebiete für Apotheker.

4.2.1 Die Ausbildungsinhalte des Studienelementes Allgemeine und Pharmazeutische Chemie sind in der Anlage 9 Abs. I und IV zu § 15 Abs. 3 AAppO sowie Anlage 11 Abs. I zu § 16 Abs. 3 AAppO festgelegt (siehe hierzu Anlage I, Auszug aus der AAppO).

4.2.2 Die Ausbildungsinhalte des Studienelementes Pharmazeutische Technologie sind in der Anlage 11 Abs. III zu § 16 Abs. 3 der AAppO festgelegt.

4.2.3 Die Ausbildungsinhalte des Studienelementes Pharmazeutische Biologie sind in der Anlage 9 Abs. II zu § 15 Abs. 3 und Anlage 11 Abs. II zu § 16 Abs. 3 der AAppO festgelegt.

4.2.4 Die Ausbildungsinhalte des Studienelementes Propädeutische Medizinische Fächer und Pharmakologie sind in der Anlage 11 Abs. IV zu § 16 Abs. 3 der AAppO festgelegt.

4.2.5 Die Ausbildungsinhalte des Studienelementes Spezielle Gebiete der Naturwissenschaften sind für das Fach Physik in der Anlage 9 Abs. III zu § 15 Abs. 3 der AAppO festgelegt.

4.2.6 Die Ausbildungsinhalte des Studienelementes Rechtsgebiete für Apotheker sind in der Anlage 12 Abs. II zu § 17 Abs. 3 der AAppO festgelegt.

4.3 Vermittlungsformen der Studieninhalte sind:

Vorlesungen, Übungen, Praktika, Arbeitsgemeinschaften, Seminare und Exkursionen.

Die Definitionen der Lehrveranstaltungen entsprechen den in Anlage 2 zu § 6 der Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und

-festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen (KapV0) v. 15.7.1974 GV.NW 1974 S. 675 gemachten Aussagen.

4.4 Studienverlaufsplan

Die für das Studium der einzelnen Studienelemente vorgesehenen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus Anlage II. Der von der Fachgruppe aufgestellte Studienplan gibt Auskunft, wann diese Lehrveranstaltungen angeboten werden.

5 Zugangsvoraussetzungen bei einzelnen Lehrveranstaltungen

- 5.1 Gemäß § 17 Abs. 2 HSchG NW vom 7.4.1970 wird der Zugang zu den praktischen Unterrichtsveranstaltungen auf Studierende der Pharmazie beschränkt, die an der Universität Bonn für das Fach Pharmazie eingeschrieben sind. Um einen ordnungsgemäßen Studienablauf zu gewährleisten, werden bei der Besetzung der Praktikumsplätze zunächst diejenigen Studenten berücksichtigt, die die höchste Zahl der nach der AApp0 erforderlichen praktischen Unterrichtsveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen haben. Sollten im Rahmen der festgelegten Kapazitäten Plätze nicht durch Studierende der Pharmazie mit entsprechenden Voraussetzungen besetzt werden, so können diese Plätze an andere an der Universität Bonn eingeschriebene Studenten, die über die Voraussetzungen zur Teilnahme an den betreffenden praktischen Unterrichtsveranstaltungen verfügen, vergeben werden.
- 5.2 Vor der Teilnahme an einer praktischen Unterrichtsveranstaltung sollen die in den Vorlesungen und anderen Unterrichtsveranstaltungen erworbenen Grundkenntnisse für das jeweilige Gebiet vorhanden sein.
- 5.3 Es sind Voraussetzungen für die Teilnahme
- an der praktischen Unterrichtsveranstaltung „Pharmazeutische Chemie I (Organische Präparate)“ die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Unterrichtsveranstaltungen „Qualitative anorganische Analyse“ und „Quantitative anorganische Analyse“ sowie an der Einführungsveranstaltung in Vorschriften, Maßnahmen und Kenntnisse zur Unfallverhütung bei Arbeiten in organisch-chemischen Laboratorien (Sicherheitsübung);
 - an der praktischen Unterrichtsveranstaltung „Pharmazeutische Chemie II (Arzneibuchuntersuchungen)“ die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Unterrichtsveranstaltung „Pharmazeutische Chemie I“;
 - an der praktischen Unterrichtsveranstaltung „Pharmazeutische Chemie III (Biochemische Untersuchungen)“ die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Unterrichtsveranstaltung „Pharmazeutische Chemie II“ und an den „Physikalischen Übungen“;

an der praktischen Unterrichtsveranstaltung „Pharmazeutische Chemie IV (Chemische Toxikologie, Arzneimittelidentifizierung)" der Nachweis über die bestandene Prüfung im Fach „Pharmazeutische Analytik" des 1. Prüfungsabschnittes nach § 15 Abs. 1 AAppO;

an der praktischen Unterrichtsveranstaltung „Arzneiformenlehre" der Nachweis der bestandenen Prüfung im Fach „Physik" aus dem 1. Prüfungsabschnitt nach § 15 Abs. 1 AAppO und der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung „Mathematik für Pharmazeuten";

an der praktischen Unterrichtsveranstaltung „Pharmazeutische Biologie II (Drogenuntersuchungen)" die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Unterrichtsveranstaltung „Pharmazeutische Biologie I (Mikroskopische Untersuchungen)";

an der praktischen Unterrichtsveranstaltung „Pharmazeutische Biologie III (Methoden der phytochemischen Untersuchungen)" die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Unterrichtsveranstaltungen „Pharmazeutische Biologie II" und „Pharmazeutische Chemie II";

an der praktischen Unterrichtsveranstaltung „Propädeutische Arzneiformenlehre" die erfolgreiche Teilnahme an dem „Kursus der Pharmazeutischen und Medizinischen Terminologie".

5a Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an praktischen Unterrichtsveranstaltungen

- (1) In den praktischen Unterrichtsveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Die regelmäßige Teilnahme wird nach den Notwendigkeiten und Möglichkeiten der einzelnen praktischen Unterrichtsveranstaltung überprüft.
- (2) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn die vorgeschriebenen experimentellen Aufgaben, eventuell einschließlich einer besonderen Abschlufsaufgabe, mit Erfolg bearbeitet sind und die zum Verständnis der Aufgaben erforderlichen theoretischen Kenntnisse nachgewiesen worden sind.
- (3) Das Verfahren zum Nachweis der praktischen Fähigkeiten und der theoretischen Kenntnisse wird von dem zuständigen Hochschullehrer festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung den Studenten mitgeteilt.
- (4) In der Regel wird der Nachweis wie folgt geführt:
 - a) Der Nachweis der praktischen Fähigkeiten wird durch eine Abschlufsaufgabe am Ende der praktischen Unterrichtsveranstaltung **oder** durch Wertung der laufenden Aufgaben während des Semesters oder durch eine Kombination beider Verfahren erbracht.

- b) Der Nachweis der theoretischen Kenntnisse wird durch Klausuren oder Kolloquien oder schriftliche Protokolle der Praktikumsaufgaben jeweils während der Unterrichtsveranstaltung oder durch eine Klausur am Ende der Unterrichtsveranstaltung oder durch eine Kombination der vorstehenden Verfahren erbracht.
- (5) Die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Unterrichtsveranstaltungen „Qualitative anorganische Analyse“, „Quantitative anorganische Analyse“ und „Pharmazeutische Chemie I, II, IV“ wird wie folgt nachgewiesen:
- a) Der Nachweis der praktischen Fähigkeiten wird durch Erledigung der vorgeschriebenen experimentellen Aufgaben einschließlich einer Abschlufaufgabe erbracht. Für die Lösung der Abschlufaufgabe werden zwei Termine angesetzt:
der erste am Ende der Unterrichtsveranstaltung (1. Termin),
ein zweiter Termin vor dem Vorlesungsbeginn des nachfolgenden Semesters (2. Termin).
- b) Der Nachweis der theoretischen Kenntnisse in der entsprechenden Unterrichtsveranstaltung wird in einer Abschlufklausur erbracht. Für diese Klausur werden drei Termine angesetzt:
am Ende der praktischen Unterrichtsveranstaltung (1. Termin),
in der vorlesungsfreien Zeit (2. Termin) und spätestens vor Ende der 4. Woche der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters (3. Termin).
- (6) Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Unterrichtsveranstaltungen werden die in der Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 der AAppO vorgeschriebenen Bescheinigungen ausgestellt.
- (7) Konnte die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme nicht nachgewiesen werden, so muß die gesamte praktische Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Bei einer wiederholten Teilnahme an einer praktischen Unterrichtsveranstaltung können einzelne Aufgaben erlassen werden.

§ 5b Sicherheitsübung

- (1) Vor der praktischen Unterrichtsveranstaltung „Pharmazeutische Chemie I (Organische Präparate)“ findet eine Einführungsveranstaltung über Kenntnisse, Vorschriften und Maßnahmen zur Unfallverhütung bei Arbeiten in organisch-chemischen Laboratorien (Sicherheitsübung) statt.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme wird bescheinigt, wenn an den Demonstrationen regelmäßig teilgenommen wurde und die theoretischen Kenntnisse dazu in einer zum Ende der Sicherheitsübung angesetzten Klausur nachgewiesen sind. Eine nicht bestandene Klausur kann innerhalb einer Woche einmal wiederholt werden. Die Vorschriften des § 5a Abs. 7 gelten sinngemäß.

§ 6 Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

6.1 Der erste Prüfungsabschnitt kann frühestens nach einem zweijährigen Studium der Pharmazie abgelegt werden.

Der zweite Prüfungsabschnitt kann nach dem Bestehen des ersten Prüfungsabschnittes und einem Studium von 3 1/2 Jahren abgelegt werden.

6.2 Die Termine für die mündlichen und schriftlichen Prüfungen werden von den Landesprüfungsämtern festgelegt.

6.3 Das Verfahren, die Dauer und Fristen der Prüfungen und Wiederholungsprüfungen sind in den §§ 7-10, 15, 16 und 23 der AAppO geregelt.

6.4 Nach § 20 der AAppO liegt die Entscheidung über die Anrechenbarkeit von Ausbildungszeiten und Prüfungen in anderen Fächern oder anderen Ländern als der Bundesrepublik Deutschland im Ermessen des Landesprüfungsamtes (Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Düsseldorf).

7 Studienberatung

Die Fachgruppe benennt aus ihrer Mitte mindestens zwei Studienberater. Davon sollte nach Möglichkeit einer der Fachrichtung Pharmazeutische Chemie und einer der Fachrichtung Pharmazeutische Biologie angehören.

Der Studienberater berät den Studenten über eine sinnvolle Gestaltung des Studiums im Rahmen der AAppO und dieser Studienordnung. Insbesondere informiert er ihn über die bisher vorliegenden Entscheidungen des Landesprüfungsamtes bei der Anerkennung von Studienleistungen.

§ 8 Hinweise

8.1 Der Besuch der in der Anlage III aufgeführten, in der Anlage 2 zu § 4 nicht erwähnten theoretischen Unterrichtsveranstaltungen ist für das Erreichen des Studienzieles förderlich.

Falls weitere Themenbereiche angeboten werden können, wird dies im Studienplan bekanntgegeben.

8.2 Ort und Zeit der einzelnen Unterrichtsveranstaltungen sowie der Studienplan werden den Studenten vor Beginn der Vorlesungszeit durch Anschläge an den Anschlagbrettern der Pharmazeutischen Institute Poppelsdorf, Kreuzbergweg und Endenich, An der Immenburg sowie des Institutes für Pharmazeutische Biologie, NuiSallee 6, bekanntgegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am 29.1.1975 in Kraft.

Sie wurde dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW mit Datum vom 6.2.1975 angezeigt. Die jeweiligen Änderungen wurden angezeigt

am 19. 12. 1975, 25. 7. 1977 und 8. 2. 1979.

gez. Lauer
Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

Anlage!

**Approbationsordnung für Apotheker
vom 23. August 1971 (BGBl. I S. 1377)**

**s. Deutsche Apotheker-Zeitung
111, 1316 (1971)**

Anlage 11 zu § 4 Abs. 4

Studienelement	Titel der Veranstaltung	Art der Veranst.	Anzahl d. Sem.Std. n.AApp0	Anzahl d. SWS	Studienphase
Einführung in spezielle Gebiete der Naturwissenschaften	Physik	V		5	1. Sem.
	Einführung in die Physikalischen				
	Übungen			2	1. Sem.
	Physikalische Übungen für Pharmazeuten		64	3	2. Sem.
	Geschichte der Naturwissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der Pharmazie	V		1	1., 2. oder 3. Sem.
	Mathematik für Pharmazeuten	V, Ü		2	5. Sem.
Allgemeine und Pharmazeutische Chemie	Anorganische Chemie	V		4	1. oder 2. Sem.
	Einführung in die qualitative anorganische Analyse	V		2	1. Sem.
	Einführung in die quantitative anorganische Analyse	V		2	2. Sem.
	Organische Chemie	V		5	1. oder 2. Sem.
	Kursus der Pharmazeutischen und Medizinischen Terminologie	V, Ü	12	1	1. Sem.
	Pharmazeutische Chemie I	V		3	3. oder 4. Sem.
	Pharmazeutische Chemie II	V		3	3. oder 4. Sem.
	Pharmazeutische Chemie III	V		3	5., 6. oder 7. Sem.
Pharmazeutische Chemie IV	V		3	5., 6. oder 7. Sem.	

Anlagen zu § 4 Abs. 4

Studienelement	Titel der Veranstaltung	Art der Veransth.	Anzahl d. Sem. Std. n.AAppO	Anzahl d. SWS	Studienphase
Allgemeine und Pharmazeutische Chemie	Pharmazeutische Chemie V	V		3	5., 6. oder 7. Sem.
	Untersuchungsmethoden des Arzneibuches	V		2	3. oder 4. Sem.
	Qualitative anorganische Analyse	P	320	24	1. Sem.
	Quantitative anorganische Analyse (einschl. elektrochem. Übg. 72 Std.)	P	256	19	2. Sem.
	Pharmazeutische Chemie I (Organische Präparate, einschl. chromatogr.Praktikum 24 Std.)	P	320	24	3. Sem.
	Pharmazeutische Chemie II (Arzneibuchuntersuchung einschl. spektrosk.Praktikum 24 Std.)	P	320	24	4. Sem.
	Pharmazeutische Chemie III (Biochem. Untersuchungsverf.)	P	160	12	5. Sem.
	Pharmazeutische Chemie W (Chem. Toxikologie, Arzneimittel-identifizierung)	P	320	24	7. Sem.
Pharmazeutische Technologie	Einführung in die Arzneiformenlehre	V		2	1. Sem.
	Pharmazeut. Technologie I	V		3	4. oder 5. Sem.
	Pharmazeut. Technologie II	V		2	4. oder 5. Sem.

Anlage II zu § 4 Abs. 4

Studienelement	Titel der Veranstaltung	Art der Veranst.	Anzahl d. Sem.Std. n.AAppO	Anzahl d. SWS	Studienphase
Pharmazeutische Technologie	Propädeutische Arzneiformenlehre	P	64	5	2. Sem.
	Arzneiformenlehre	P	320	24	6. Sem.
Pharmazeutische Biologie	Systematik der Arzneipflanzen	V		2	3. oder 4. Sem.
	Grundlagen der Pharmazeutischen Biologie	V		3	2. oder 3. Sem.
	Allgemeine Pharmazeutische Biologie	V		1	3. oder 4. Sem.
	Pharmazeutische Biologie I	V		3	4., 5. oder 6. Sem.
	Pharmazeutische Biologie II	V		3	4., 5. oder 6. Sem.
	Pharmazeutische Biologie III	V		3	4., 5. oder 6. Sem.
	Pharmazeutische Biologie I (Mikroskop. Untersuchungen)	P	64	5	4. Sem.
	Pharmazeutische Biologie II (Drogenuntersuchungen)	P	64	5	5. Sem.
	Pharmazeutische Biologie III (Meth.d.phytochem.Untersuchungen)	P	96	7	7. Sem.

Anlage n zu § 4 Abs. 4

Studienelement	Titel der Veranstaltung	Art der Veranst.	Anzahl d. Sem. Std. n.AAppO	Anzahl d.	Studienphase
Propädeutische Medizinische Fächer und Pharmakologie	Grundlagen der Anatomie	V		1	3. oder 4. Sem.
	Einführung in die Physiologie	V		2	3. oder 4. Sem.
	Einführung in die Ernährungslehre und Diätik	V		1	3. oder 4. Sem.
	Einführung in die Mikrobiologie, Hygiene und Immunbiologie	V		2	5. Sem.
		P	32	2	5. Sem.
	Physiologische Chemie (Grundlagen der Biochemie)	V		4	5. Sem.
	Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie I	V		2	6. oder 7. Sem.
Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie II	V		2	6. oder 7. Sem.	
Rechtsgebiete für Apotheker	Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker	V		1	6. Sem.

Anlagen:1 zu § 8 Abs. 1

Studienelement	Titel der Veranstaltung	Art der Veransth.	Anzahl d. Sem. Std. n.AApp0	Anzahl d. SWS	Studienphase
	Theoretische Grundlagen der Arzneimittelsynthese	V		1	3. Sem.
	Theorie der chromatograph. Trenrunethoden	V		1	3. Sem.
	Einführung in die NMR-Spektroskopie	V, A		2	4. Sem.
	Antibiotica, Wirkungsweise und Biosynthese	V		1	5., 6. oder 7. Sem.
	Seminar zur qualitat.anorg. Analyse	S		2	1. Sem.
	Seminar zur quantitanorg. Analyse	S		2	2. Sem.
	Seminar über Grundlagen der Arzneimittelsynthese	S		2	3. Sem.
	Seminar zur Arzneibuchanalytik	S		2	4. Sem.
	Seminar zur Arzneimittelidentif.	S		2	7. Sem.
	Seminar zur spez. Problemen der Pharmazeutischen Technologie	S		2	6. Sem.
	Seminar über spez. Fragen der Phannazeutischen Mikrobiologie	S		2	5. Sem.

Anlage Mzu § 8 Abs. 1

Studienelement	Titel der Veranstaltung	Art der Veranstaltung	Anzahl der Sem. Std. nach AAppO	Anzahl der SWS	Studienphase
	Seminar zur Pharmazeutischen Biologie I, Übg.	S		1	4. Sem.
	Seminar zur Pharmazeutischen Biologie II, Übg.	S		1	5. Sem.
	Seminar zur Pharmazeutischen Biologie III, Übg.	S		2	7. Sem.
	Demonstr. im Garten d. Inst. für Pharm. Biologie	A		1	1. oder 2. Sem.
	Bot. Exkurs. für Anfänger	E		2	1. oder 2. Sem.
	Bot. Exkurs. für Fortgeschrittene	E		5-10	nach dem 3. Sem.
	Einführung in die Pharmakokinetik	V		1	4. Sem.
	Seminar z.d.Biochem. Untersuchgn.	S		2	5. Sem.

Beschluß der Landwirtschaftlichen Fakultät über die Einführung des Studienjahres im Fach Haushalts- und Ernährungswissenschaften

Die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn hat auf ihrer Sitzung am 25. Oktober 1978 beschlossen, das Lehrangebot für die berufliche Fachrichtung Hauswirtschaftswissenschaft und Ernährungswissenschaft in der Sekundarstufe II und für das Fach Hauswirtschaftswissenschaft in der Sekundarstufe I im 1. und 2. Studienjahr beginnend mit dem Wintersemester jeweils im 2—Semesterturnus zu gestalten.

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Sommersemesters setzt die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des vorangegangenen Wintersemesters voraus. Im Wintersemester wird für das 2. Fachsemester kein Lehrangebot bereitgestellt.

Daher können Studienanfänger im Sommersemester nicht aufgenommen werden. Diese Regelung gilt auch für den Diplomstudiengang Ernährungs- und Haushaltswissenschaften.

Dieser Beschluß wurde dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Schreiben vom 30.11.1978 angezeigt.

gez. Kötter
Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät

Beschluß der Landwirtschaftlichen Fakultät über die Ergänzung der Studienordnung für die berufliche Fachrichtung Ernährungswissenschaft, Sekundarstufe II

Die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Bonn hat in ihrer Sitzung am 25.10.1978 beschlossen, die Studienordnung für die berufliche Fachrichtung Ernährungswissenschaft, Sekundarstufe II, wie folgt zu ergänzen:

Das Teilgebiet „Pathophysiologie der Ernährung“ ist im Studienverlaufsplan Sekundarstufe II, berufliche Fachrichtung Ernährungswissenschaft, im Fach Ernährungslehre bei den Lehrveranstaltungen hinter Toxikologie einzufügen.

Diese Änderung wurde dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Schreiben vom 30.10.1978 angezeigt.

gez. Kötter
Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät

Beschluß der Landwirtschaftlichen Fakultät über die Ergänzung der Studienordnung

1. berufliche Fachrichtung Ernährungswissenschaft (Sekundarstufe II)
2. berufliche Fachrichtung Hauswirtschaftswissenschaft (Sekundarstufe II)
3. Fach Hauswirtschaftswissenschaft (Sekundarstufe I)

Die Landwirtschaftliche Fakultät hat auf ihrer Sitzung am 7.2.1979 beschlossen, die Studienordnung vom 3.12.1976 wie folgt zu ergänzen:

Das Studium besteht in allen drei Studiengängen aus Studienjahren und beginnt im Wintersemester.

Diese Ergänzung wurde dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit Schreiben vom 19. 2. 1979 angezeigt.

gez. Kötter
Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät